

# ALLGEMEINE VERKAUFS-, GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER PROFILPLAST GMBH MIT SITZ IN MANNHEIM, DEUTSCHLAND (STAND 20.09.2018)

## ARTIKEL 1: ALLGEMEINES

1. Die Profilplast GmbH ist Ersteller dieser Geschäftsbedingungen und wird im Folgenden als „Profilplast“ bezeichnet.

2. Unter „Kunde“ ist jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, welche Profilplast Angebote/Beratungen unterbreitet und welche Profilplast einen Auftrag erteilt, beziehungsweise Profilplast einen Auftrag erteilt, oder, mit der Profilplast einen Vertrag schließt, und ferner diejenige natürliche oder juristische Person, mit der Profilplast in irgendeiner rechtlichen Beziehung steht.

3. Unter „Waren“ sind alle Gegenstände und Dienstleistungen zu verstehen, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind und auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden.

## ARTIKEL 2: ANWENDBARKEIT

1. Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle von Profilplast erstellten Angebote/Beratungsleistungen, auf alle gegenüber Profilplast erteilten Aufträge und auf alle mit Profilplast geschlossenen Verträge.

2. Von diesen Geschäftsbedingungen kann nur abgewichen werden, wenn dies vor Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart wird.

3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und hiemit zurückgewiesen, es sei denn, diese sind explizit und schriftlich von Profilplast vor Auftragsbestätigung akzeptiert worden

## ARTIKEL 3: ANGEBOTE, BESTÄTIGUNGEN UND PREISE

1. Alle Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich). Wird ein unverbindliches Angebot angenommen, hat Profilplast das Recht, dieses Angebot innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang der Annahme zu widerrufen. Profilplast ist nicht an seine Offerten oder Angebote gebunden, wenn der Kunde billigerweise vermuten muss, dass die Offerten oder Angebote einen offensichtlichen Irrtum oder Schreibfehler enthält/enthalt.

2. Abbildungen und Beschreibungen von Waren in den von Profilplast übermittelten Unterlagen sind unverbindlich im Hinblick auf die Bauweise und Ausführung der zu liefernden Waren.

3. Alle angebotenen Preise gelten für die Lieferung „Ab Werk“ gemäß den Incoterms 2000 und sind zuzüglich MwSt. und anderer staatlicher Abgaben sowie zuzüglich möglicher im Rahmen des Vertrages anfallender Kosten wie Versand- und Verwaltungskosten, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich etwas anderes angeboten.

4. Preisangaben erfolgen immer auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Kaufs bzw. Auftrags geltenden Preise. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss ein oder mehrere den Selbstkostenpreis bestimmende Faktoren (u.a. Löhne, Steuern, Beiträge, Fabrikpreise, Kurse ausländischer Valuta, Fracht- und Versicherungskosten) bzw. Indizes (u.a. Preisindex für die Lebenshaltung und der Kunststoff-Index), ist Profilplast berechtigt, diese Erhöhung dem Kunde in Rechnung zu stellen. Beträgt die Erhöhung insgesamt mehr als 8% des ursprünglich angebotenen Preises, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Kunde hat sich auf dieses Rücktrittsrecht schriftlich innerhalb von 5 Werktagen zu berufen, nachdem Profilplast diese Erhöhung des vereinbarten Preises schriftlich mitgeteilt hat.

5. Profilplast ist erst dann rechtlich gebunden, wenn sie eine ihr erteilte Bestellung/einen Auftrag oder eine von ihr getätigte Bestellung schriftlich bestätigt hat. untergebrachte Bestellung oder eine von ihr abgegebene Bestellung bestätigt hat.

6. Eine schriftliche Auftragsbestätigung enthält die einzige rechtlich wirksame und richtige Wiedergabe der getroffenen Absprachen und Vereinbarungen, sofern nicht der Kunde innerhalb von fünf Werktagen nach dem Datum der Versendung der Auftragsbestätigung per eingeschriebenen Brief die Wirksamkeit und Richtigkeit bestritten hat. Profilplast hat dann das Recht, die Auftragsannahme/Bestätigung zu stornieren. Bereits aufgewendete Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers/Kunden.

7. Die Daten/Unterlagen aus der Buchhaltung von Profilplast gelten als rechtliche bindender Beweis, sofern nicht anderslautende Fakten glaubhaft und schriftlich vom Kunde nachgewiesen werden.

8. Wenn Profilplast auf Grund einer Musterzeichnung, eines Modells etc. eine Bestellung erhält und diese Bestellung von Profilplast bestätigt wurde, ist Profilplast berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu beenden, wenn sich nach Beginn des Produktionsprozesses herausstellt, dass die Ware nicht nach der ursprünglich vorgesehenen Produktionsmethode hergestellt werden kann, es sei denn, der Kunde ist bereit, die notwendigen Mehrkosten zu übernehmen.

## ARTIKEL 4: LIEFERZEITEN, LIEFERUNG UND GEFÄHRÜBERGANG

1. Unter Lieferzeit ist die Zeit zu verstehen, die für die Abwicklung einer bestellten Leistung ab dem Zeitpunkt des Einganges der Bestellung notwendig ist..

2. Angegebene Lieferzeiten werden immer annäherungsweise festgestellt und sind nicht als feste Frist zu verstehen. Im Falle von Lieferverzögerungen, bei einer Austauschmaßnahme, im Falle einer Beratung, bei der Durchführung eines Auftrags oder bei der Erbringung einer Leistung hat eine Inverzugsetzung von Profilplast stets schriftlich zu erfolgen. Profilplast muss eine angemessene Frist für die nachträgliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen gewährt werden. Auf Grund einer Überschreitung der Lieferzeit durch Profilplast hat der Kunde gegenüber Profilplast keinen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadensersatz.

3. Die vereinbarte Lieferzeit läuft ab dem Moment, da der Vertrag zu Stande gekommen ist (Profilplast die schriftliche Auftragsbestätigung versandt hat), über alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten Einigung erzielt wurde und sich alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten, Zeichnungen, Schemata etc. im Besitz von Profilplast befinden (und eine möglicherweise vereinbarte Voraus- oder Ratenzahlung auf dem Konto der Profilplast eingegangen ist).

4. Profilplast geht bei der Festsetzung der Lieferzeit davon aus, dass sie den Auftrag unter den Voraussetzungen ausführen kann, die Profilplast zu diesem Zeitpunkt bekannt sind. Liegen andere Voraussetzungen als diejenigen vor, die Profilplast zum Zeitpunkt der Feststellung der Lieferzeit bekannt waren, kann Profilplast die Lieferzeit um die Zeit verlängern, die nötig ist, um den Auftrag unter diesen neuen Voraussetzungen auszuführen.

5. Im Falle eines Mehraufwands ist Profilplast berechtigt, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern.

6. Ist Profilplast zur Aussetzung der Leistung berechtigt, wird die Lieferzeit entsprechend verlängert.

7. Erteilt der Kunde eine Bestellung auf Abruf, kann Profilplast den Kunde jederzeit zur Abnahme verpflichten. Profilplast wird dazu dem Kunde eine Frist mitteilen, in welcher die Bestellung abzunehmen ist. Nach dem Verstreichen dieser Frist ist Profilplast berechtigt, Lager- und Verwaltungskosten in Höhe von monatlich 2% des Gesamtbetrages der Bestellung, mindestens aber € 100,00, in Rechnung zu stellen.

8. Jede andere Bestellung ist vom Kunde innerhalb von zwei Wochen abzunehmen. Nach dem Verstreichen dieser Frist ist Profilplast berechtigt, Lager- und Verwaltungskosten in Höhe von monatlich 2% des Gesamtbetrages der Bestellung, mindestens aber € 100,00, in Rechnung zu stellen.

9. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen alle Inlandslieferungen frachtfrei, nicht gelöst und unter Eigentumsvorbehalt. Die Kaufsache geht ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages auf Rechnung und Gefahr des Kunde.

10. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen alle Auslandslieferungen Free Carrier (FCA) ab einer Betriebsstätte der Profilplast in Deutschland , gemäß Incoterms 2000. Die Kaufsache geht ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

## ARTIKEL 5: ZEICHNUNGEN

1. Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Schemata etc., die zur Ausführung des Vertrages unmittelbar oder im Namen des Kunden an Profil-

plast erteilt wurden, werden Eigentum von Profilplast und bleiben dies auch nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages.

2. Profilplast haftet in keiner Weise für Unrichtigkeiten bzw. Unvollständigkeiten in den Zeichnungen, Entwürfen etc. oder bei anderen Daten oder Empfehlungen, die Profilplast von Seiten des Kunden zur Ausführung des Auftrags gegeben wurden. Profilplast darf auf die diesbezügliche Richtigkeit vertrauen, ohne zu näheren Nachforschungen verpflichtet zu sein. Der Kunde stellt Profilplast von der Haftung für mögliche Ansprüche auf Grund der genannten Unrichtigkeiten bzw. Unvollständigkeiten frei.

3. Konstruktionszeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Schemata etc. werden von oder im Auftrag von Profilplast nach bestem Wissen erstellt. Für mögliche Unrichtigkeiten in diesen Zeichnungen, Entwürfen etc. übernimmt Profilplast jedoch außer bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz auf Seiten von Profilplast keinerlei Haftung.

4. Konstruktionszeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Schemata etc., die von oder im Auftrag von Profilplast erstellt wurden, dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Profilplast weder ganz noch teilweise kopiert werden oder Dritten in irgendeiner Weise zugänglich gemacht, oder zu welchen Zwecken auch immer genutzt werden. Der Kunde haftet gegenüber Profilplast für Schäden, die dadurch entstehen, dass Dritten diese Zeichnungen etc. zugänglich gemacht wurden. Die Zeichnungen etc., die von oder im Auftrag von Profilplast erstellt wurden, sind auf erste Aufforderung hin sofort und vollständig an Profilplast herauszugeben.

## ARTIKEL 6: BERATUNG, BE- UND ENTLADEN, LAGERUNG, MONTAGE UND NUTZUNG

1. Der Kunde kann keine Ansprüche aus Beratungsleistungen und Informationen von Profilplast ableiten, falls diese keinen unmittelbaren Bezug zu dem Auftrag haben.

2. Eine Beratungsleistung seitens Profilplast in Wort, Schrift oder im Wege eines anderen Kommunikationsmittels bzw. durch Proben in Bezug auf Eigenschaften, die Anwendung und die Nutzung der Waren u. Dienstleistungen von Profilplast erfolgt nach bestem Wissen ; diese Empfehlungen gelten jedoch auch im Hinblick auf mögliche Ansprüche Dritter lediglich als unverbindliche Angaben.

3. Der Kunde hat jederzeit zu überprüfen , ob die von Profilplast erteilten Empfehlungen, gelieferten Waren bzw. die von Profilplast erbrachten Leistungen die Eigenschaften besitzen, die für die von ihm bezweckte Nutzung notwendig sind.

4. Empfehlungen von Profilplast entbinden den Kunde nicht von seiner Überprüfungs- und Untersuchungsverpflichtung.

5. Falls Profilplast Rat einholt bei Dritten, erfolgt diese Beratung immer unter der Verantwortlichkeit dieser Dritten.

6. Anwendung, Nutzung und Verarbeitung der Waren erfolgen außerhalb der Überprüfungs-möglichkeiten von Profilplast und unterliegen daher immer der eigenen Verantwortung des Kunden.

7. Der Kunde hat immer dafür zu sorgen, dass das Be- und Entladen, die Lagerung bzw. die Montage unter den richtigen Voraussetzungen und gemäß den geltenden Vorschriften erfolgt.

8. Der Kunde hat immer dafür zu sorgen, dass das Be- und Entladen, die Lagerung bzw. die Montage durch qualifiziertes Personal erfolgt.

9. Der Kunde hat immer dafür zu sorgen, dass das Be- und Entladen, die Lagerung bzw. die Montage mit den geeigneten Hilfsmitteln/Werkzeugen erfolgt.

## ARTIKEL 7: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Sämtliche Verträge werden in Euro geschlossen. Die Bezahlung hat in Euro zu erfolgen. Wünscht der Kunde die Bezahlung in einer anderen Währung, muß dies vor Auftragsbestätigung durch die Profilplast schriftlich vom Kunden mitgeteilt werden und damit Vertragsbestandteil werden. Die Bezahlung hat dann zum Tageskurs am Tage der Bezahlung, zuzüglich eines Aufschlags von 5% für Bearbeitungskosten zu erfolgen.

2. Sofern nicht anders vereinbart, haben Bezahlungen - ohne Abzug/Nachlass oder Berufung auf eine Aufrechnung - innerhalb von dreißig Tagen nach (Teil-)Rechnungsdatum zu erfolgen. Alle Bezahlungen haben auf ein von Profilplast anzugebendes Bank- oder Girokonto zu erfolgen, sofern

nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde.

3. Falls die Forderung von Profilplast nicht vertragsgemäß beglichen wird, ist Profilplast berechtigt, die Forderung um Zinsen in Höhe von 1% pro Monat oder, wenn diese höher sind, um die gesetzlichen Handelszinsen zu erhöhen. Dies gilt, ab dem 31ten (eundreißigsten) Tag nach (Teil-)Rechnungsdatum oder am ersten Tag nach Ablauf eines sonstigen vertraglich vereinbarten Zahlungsdatums. Bleibt der Kunde nach Zahlungsaufforderung mit der Bezahlung im Verzug, ist Profilplast außerdem berechtigt, den vom Kunde zu zahlenden Betrag um Inkassokosten zu erhöhen. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen 15% des Betrages der Forderung, mindestens aber € 100,00,-.

4. Erfüllt der Kunde nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht eine Verpflichtung, die sich für ihn aus dem mit Profilplast geschlossenen Vertrag ergeben sollte, sowie im Falle einer Insolvenz, eines Zahlungsaufschubs, der Stilllegung oder Liquidation des Unternehmens des Kunden wird davon ausgegangen, dass sich der Kunde von Rechts wegen im Verzug befindet und Profilplast ist berechtigt, ohne Inverzugsetzung oder Anrufung eines Gerichts entweder die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Profilplast zu einer Schadensersatz- oder Garantieleistung verpflichtet ist.

5. Erfüllt der Kunde nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht eine Verpflichtung, die sich für ihn aus dem mit Profilplast geschlossenen Vertrag ergeben sollte, sowie im Falle einer Insolvenz, eines Zahlungsaufschubs, der Stilllegung oder Liquidation des Unternehmens des Kunde werden alle fälligen und zukünftigen Raten oder Beträge der gesamten Bestellung, des gesamten Auftrags bzw. der gesamten vereinbarten Leistung in vollem Umfang einforderbar und zahlbar. Profilplast hat in diesen Fällen Anspruch auf Bezahlung des gesamten einforderbaren Betrages.

6. Auf jeden Fall hat Profilplast Anspruch auf Vergütung der bereits von Profilplast ausgeführten Tätigkeiten und Leistungen, dies unbeschadet des Rechts von Profilplast, vom Abnehmer im Zusammenhang mit der Aussetzung oder Rückgängigmachung die Vergütung von Schäden, Kosten und Zinsen zu verlangen. In den hier genannten Fällen ist jede Forderung von Profilplast gegenüber dem Kunde sofort und in vollem Umfang fällig.

7. Während der Erfüllung des Vertrages ist Profilplast berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten auszusetzen, bis der Kunde auf Anforderung und zur Zufriedenheit von Profilplast eine Sicherheit für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag geleistet hat. Diese Bestimmung gilt insbesondere auch dann , wenn ein Kredit vereinbart wurde. Weigert sich der Kunde, die verlangte Sicherheit zu leisten, hat Profilplast das Recht, den Vertrag ohne Anrufung eines Gerichts auch rückwirkend zu kündigen, zu beenden und die bereits gelieferten Waren und Leistungen zurück zu verlangen, dies unbeschadet des Anspruchs von Profilplast auf Vergütung von Kosten, Zinsen und Schäden.

## ARTIKEL 8: RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Solange sich Profilplast nicht im Verzug mit der Ausführung einer ihr obliegenden Verbindlichkeit befindet, ist die die Stornierung eines Vertrages nicht möglich. Dies gilt auch, wenn der Kunde den Vertrag oder die Bestellung ändern will.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er sich selbst bereits mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug befindet

4. Stimmt Profilplast einer Stornierung zu, hat sie immer Anspruch auf Vergütung aller Vermögensschäden (z.B. Kosten oder entgangener Gewinn). Diese Vermögensschäden werden auf mindestens 30% des Auftragswertes (exkl. MwSt.) festgesetzt, den der Kunde im Falle der Vertragsfestlegung an Profilplast hätte zahlen müssen. Im Falle einer teilweisen Stornierung des Vertrages kann der Kunde keinen Anspruch auf Rückgängigmachung der bereits von Profilplast erbrachten Leistungen erheben. Profilplast hat uneingeschränkt Anspruch auf Bezahlung der bereits von ihr erbrachten Leistungen.

## ARTIKEL 9: EIGENTUMSVORBEHALT UND PFANDRECHT

1. Alle von Profilplast im Rahmen dieses Vertrages gelieferten und noch zu liefernden Waren bleiben ausschließliches Eigentum von Profilplast, bis alle Forderungen, die Profilplast aus welchen Gründen auch immer gegenüber dem Kunde hat oder erhalten wird,

vollständig erfüllt sind und der Kunde auch im Übrigen alle Verpflichtungen aus dem/den mit Profilplast geschlossenen Vertrag/Verträgen ordnungsgemäß erfüllt hat.

2. Der Kunde ist, solange er die in Art. 9.1 genannten Forderungen nicht erfüllt hat oder seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, nicht berechtigt, an den von Profilplast gelieferten Waren ein Pfandrecht oder ein besitzloses Pfandrecht zu bestellen, diese Waren zur Sicherheit zu übereignen oder Dritten irgendeinen anderen Anspruch zu gewähren.

3. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren pfänden bzw. Rechte an diesen bestellen möchten oder geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, Profilplast diesbezüglich so schnell wie möglich in Kenntnis zu setzen.

4. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren, die von Profilplast unter Eigentumsvorbehalt abgeliefert wurden, mit der nötigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von Profilplast aufzubewahren, und ferner immer alle Maßnahmen zu ergreifen, die billigerweise von ihm erwartet werden dürfen, um die Eigentumsrechte von Profilplast zu schützen.

5. Falls die von Profilplast gelieferten Waren vermischt, umgebildet oder verbunden wurden und Profilplast ihren Eigentumsvorbehalt deswegen nicht geltend machen kann, ist der Kunde verpflichtet, ein Pfandrecht zu Gunsten von Profilplast an den neu gebildeten Sachen zu bestellen.

6. Falls der Kunde eine Verpflichtung aus dem Vertrag in Bezug auf die verkauften Waren oder die zu erbringenden Leistungen gegenüber Profilplast nicht erfüllt oder in Zahlungsschwierigkeiten ist, ist Profilplast ohne Inverzugsetzung berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, und zwar sowohl die ursprünglich gelieferten als auch die neu gefertigten bzw. gelieferten Waren, zurück zu verlangen. Der Kunde ermächtigt Profilplast und die von Profilplast zu bezeichnenden Dritten, alle Orte zu betreten, an denen sich diese Waren befinden.

7. Profilplast verschafft dem Kunde in dem Augenblick, da dieser seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus diesem und ähnlichen Verträgen erfüllt hat, das Eigentum an den gelieferten Waren unter dem Vorbehalt des Pfandrechts von Profilplast zu Gunsten anderer Ansprüche, die Profilplast gegenüber dem Kunde hat. Der Kunde wird auf erste Aufforderung von Profilplast unverzüglich an den Aktivitäten mitwirken, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind.

#### ARTIKEL 10: GARANTIE

1. Für gelieferte und gebrauchte Waren wird von Profilplast keine Garantie übernommen, es sei denn, dies wurde zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2. Für gelieferte Waren mit Werksgarantie gelten ausschließlich die vom Werk eingeräumten Garantiebestimmungen. In allen anderen Fällen wird von Profilplast keine Garantie übernommen.

3. Zusagen des Herstellers, über die von ihm erteilten Garantiebestimmungen hinaus, sind für Profilplast rechtlich zu keiner Zeit bindend.

4. Die vereinbarte Garantie wird erst wirksam, sobald die möglichen Installations-, Aufstellungs- und Instandhaltungsvorschriften erfüllt sind. Die Garantie findet keine Anwendung bei Mängeln, die durch den normalen Verschleiß, durch unsorgfältige oder unfachmännische Nutzung oder durch Unglücksfälle oder Schadensereignisse wie Brand- oder Wasserschäden entstehen, bzw. bei einer Änderung oder Reparatur der Waren durch Dritte.

5. Die Garantie gilt nur, wenn der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber Profilplast erfüllt hat.

6. Eine Instandsetzung außerhalb dieses Garantierahmens wird von Profilplast in Rechnung gestellt.

7. Im Hinblick auf die von Profilplast in welcher Form auch immer erteilten Beratungsleistungen (in Wort, Schrift oder im Wege von Proben) in Bezug auf die technische Anwendung und die Nutzung der Waren werden von Profilplast keinerlei Garantien gegeben..

#### ARTIKEL 11: HAFTUNG

1. Profilplast kann im Rahmen der Ausführung eines Vertrages nicht haftbar gemacht werden für einen vom Kunde erlittenen Schaden, sofern dieser Schaden nicht die unmittelbare und ausschließliche Folge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf Seiten von Profilplast ist, dies

unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Absätzen dieses Artikels.

2. Profilplast kann außerhalb der Ausführung eines Vertrages nicht haftbar gemacht werden für einen vom Kunde erlittenen Schaden, sofern dieser Schaden nicht die unmittelbare und ausschließliche Folge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf Seiten von Profilplast ist, dies unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Absätzen dieses Artikels.

3. In allen Fällen kommt nur der vom Kunde erlittene unmittelbare Schaden für eine Vergütung in Betracht.

4. In allen Fällen kommt nur der Schaden für eine Vergütung in Betracht, gegen den Profilplast versichert ist.

5. Falls es für Profilplast zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages nicht oder nicht unter angemessenen Bedingungen möglich war, eine Versicherung im Sinne dieses Artikels abzuschließen oder im Anschluss zu angemessenen Bedingungen zu verlängern, ist der Ersatz des Schadens auf den Nettorechnungsbetrag beschränkt, der von Profilplast zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes in Rechnung gestellt wurde, bzw. gestellt werden könnte

6. Unter „unmittelbaren Schäden“ im Sinne dieses Artikels sind nur zu verstehen:

- die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit sich der Schaden auf Schäden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezieht;
- die möglichen und angemessenen Kosten, die für die Anpassung der mangelhaften Leistung von Profilplast an den Vertrag aufgewendet wurden, es sei denn, diese können Profilplast nicht zugerechnet werden;
- die angemessenen Kosten, die zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden aufgewendet wurden, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des unmittelbaren Schadens im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.

7. Profilplast haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dadurch entstehen, dass Profilplast bei der Vertragserfüllung von unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben ausgegangen ist, die vom oder im Namen des Kunden erteilt wurden; dazu zählen auch Zeichnungen, Skizzen, Schemata und Entwürfe. Profilplast haftet auch nicht für die Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten von Dritten auf Grund der Verwendung von Angaben, welche Profilplast vom Kunde oder in dessen Namen erteilt wurden.

8. Profilplast haftet nicht für die, wie auch immer, entstandenen mittelbaren Schäden (z.B. Betriebsunterbrechungs- oder Stillstandschiäden, Folgeschäden, Umsatzeinbußen, entgangener Gewinn etc.).

9. Sollte, trotz der in diesem Artikel verfassten Haftungsausschlüsse ein Haftungsanspruch für mittelbare Schäden für Profilplast bestehen, ist dieser auf jeden Fall auf höchstens den Nettorechnungsbetrag der von Profilplast gelieferten Waren oder der von Profilplast erbrachten Leistungen beschränkt.

10. Unter dem Nettorechnungsbetrag ist hierbei ausschließlich der Nettorechnungsbetrag der von Profilplast gelieferten Waren bzw. der von Profilplast erbrachten Leistungen zu verstehen, für die Profilplast schadensersatzpflichtig ist.

11. Wenn und soweit zwischen den Vertragsparteien ein Dauerschuldverhältnis besteht, ist die, aus welchem Grunde auch immer, bestehende Haftung von Profilplast auf jeden Fall beschränkt auf den Auftragswert (exkl. Umsatzsteuer), der in dem betreffenden Vertrag vereinbart wurde für Leistungen von Profilplast im Zeitraum von drei Monaten vor dem Verzug von Profilplast beziehungsweise vor dem schädigenden Ereignis.

12. Für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Dritten (u.a. Gehilfen) oder von nicht zur Geschäftsführung oder Betriebsleitung gehörenden weisungsgebundenen Personen von Profilplast verursacht wurden, haftet Profilplast zu keiner Zeit.

13. Für mögliche Fehler, Unvollkommenheiten oder Mängel bei der Beratung durch Dritte haftet Profilplast zu keiner Zeit.

14. Profilplast haftet zu keiner Zeit für Schäden auf Grund von Mängeln oder Produkteigenschaften, die nach den zum Zeitpunkt der Bestellung vorhandenen Erkenntnissen nicht bekannt waren oder bekannt sein konnten.

15. Profilplast haftet zu keiner Zeit für Schäden, die dadurch entstehen, dass die erteilten Beratungsleistungen, gelieferten Waren bzw. die von Profilplast erbrachten Leistungen nicht die Eigenschaften besitzen, die für die vom Kunde

beabsichtigte Nutzung notwendig sind.

16. Profilplast haftet zu keiner Zeit für Schäden, die auf Grund der Art und Weise des Be- und Entladens, der Lagerung bzw. der Montage entstehen.

#### ARTIKEL 12: BEFREIUNG VON DER HAFTUNG FÜR ANSPRÜCHE VON DRITTEN

1. Falls die Ausführung eines Vertrages anhand von Zeichnungen, Daten oder Empfehlungen erfolgt, die der Kunde gegenüber Profilplast gegeben hat, und falls hierdurch geistige/gewerbliche Eigentumsrechte (u.a. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte, Musterrechte bzw. andere Rechte) von Dritten verletzt werden, ist der Kunde verpflichtet, Profilplast von der Haftung für mögliche aus diesem Grunde gegenüber Profilplast geltend gemachte Ansprüche freizustellen.

2. Falls ein Dritter auf Grund eines angeblichen Anspruchs im Sinne von Art. 12.1 Einwände gegen die Herstellung bzw. Lieferung macht, ist Profilplast bereits auf Grund dieses Umstandes berechtigt, die Herstellung bzw. Lieferung einzustellen und eine angemessene Vergütung für die aufgewendeten Kosten zu verlangen, dies unbeschadet der Verpflichtung des Kunden, Profilplast den gesamten von ihr erlittenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen.

#### ARTIKEL 13: MÄNGELRÜGEN

1. Sobald Waren, Beratungsleistungen oder Rechnungen beim Kunde eingegangen sind und Aufträge oder Arbeiten ausgeführt worden sind, hat der Kunde zu überprüfen, nachzumessen, zu testen und festzustellen, ob diese in jeder Hinsicht ordnungsgemäß, vollständig oder versehen sind mit den richtigen Montage- bzw. Gebrauchsanweisungen und ob sie dem erteilten Auftrag entsprechen.

2. Mögliche Feststellungen von sichtbaren, messbaren bzw. überprüfbaren Mängeln oder Unvollkommenheiten sind innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang der Waren, Beratungsleistungen, Rechnungen oder der Ausführung der Aufträge oder Leistungen schriftlich bei Profilplast zu melden/geltend zu machen, dies unter einer genauen Angabe der Umstände, auf die sich die Mängelrüge bezieht.

3. Feststellungen von nicht sichtbaren, nicht messbaren bzw. nicht überprüfbaren Mängeln oder Unvollkommenheiten sind innerhalb von fünf Werktagen, nachdem diese billigerweise hätten erkannt werden können, schriftlich bei Profilplast zu melden/geltend zu machen, dies unter einer genauen Angabe der Umstände, auf die sich die Mängelrüge bezieht.

4. Das Mängelrügerecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb der oben genannten Frist seine Beanstandung vorgebracht hat bzw. der Kunde Profilplast nicht die Gelegenheit geboten hat, die Mängel oder die Unvollkommenheiten zu beheben.

5. Mängelrügen einschließlich der Beanstandungen in Bezug auf Garantieverpflichtungen geben dem Kunde zu keiner Zeit das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Profilplast auszusetzen.

#### ARTIKEL 14: HÖHERE GEWALT

1. Profilplast ist nicht verpflichtet, eine Verpflichtung gegenüber dem Kunde zu erfüllen, wenn Profilplast daran infolge eines Umstands gehindert wird, der nicht auf deren Verschulden zurückzuführen ist und der nicht nach dem Gesetz, kraft eines Rechtsgeschäfts oder gemäß der herrschenden Verkehrsauffassung von ihr zu vertreten ist.

2. Als Fälle höherer Gewalt gelten neben den im Gesetz und in der Rechtsprechung bestimmten Fällen alle Umstände, die ohne Zutun von Profilplast entstanden sind und auf die Profilplast keinen Einfluss ausüben kann, wodurch aber die normale Ausführung des Vertrages durch Profilplast ganz oder teilweise verhindert wird. Zu solchen Fällen, die als höhere Gewalt zu werten sind, zählen auf jeden Fall ein, aus welchen Gründen auch immer, entstehender Lieferverzug auf Seiten der Zulieferanten von Profilplast, Streiks, Aussperrungen, Arbeitskräftemangel, Brand, Störungen bei der Energieversorgung, Verkehrsstörungen, Defekte an Maschinen bzw. Anlagen, behördliche Maßnahmen sowie die diesbezüglichen Folgen, Untergang oder Beschädigung beim Transport etc.

3. Im Falle einer Verhinderung der Vertragserfüllung infolge höherer Gewalt auf Seiten von Profilplast ist Profilplast berechtigt, ohne Anrufung des Gerichts, entweder die Erfüllung des Vertrages für höchstens 6 Monate auszusetzen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Profilplast zu einem Schadensersatz verpflichtet ist. Während der Vertragsaussetzung ist Profilplast berechtigt und nach Ablauf der Vertragsaussetzung

ist Profilplast verpflichtet, sich für die Erfüllung oder aber für die ganze oder teilweise Stornierung des Vertrages zu entscheiden.

4. Soweit Profilplast zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise erfüllt hat oder noch erfüllen kann und der erfüllte bzw. zu erfüllende Teil einen selbstständigen Wert hat, ist Profilplast berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

#### ARTIKEL 15: ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Auf den mit Profilplast geschlossenen Vertrag findet unter Berücksichtigung dieser Geschäftsbedingungen ausschließlich deutsches Recht Anwendung, auch wenn eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder wenn die an der Rechtsbeziehung beteiligte Partei dort ihren Wohnsitz hat.

2. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung, dies ebenso wenig wie jede andere internationale Regelung, deren Ausschluss erlaubt ist.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen zwingendes Recht verstoßen, ist nur die betreffende Bestimmung nicht bindend. Die Bestimmung wird dann ersetzt durch eine rechtlich zulässige Bestimmung, die dem Inhalt der für nicht verbindlich erklärten Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben uneingeschränkt in Kraft.

4. Alle Rechtsstreitigkeiten, die auf Grund der mit Profilplast geschlossenen Verträge oder weiterer Verträge entstehen, die daraus hervorgehen, oder die auf Grund der von Profilplast unterbreiteten Angebote, der Profilplast erteilten Aufträge oder der von Profilplast erteilten Empfehlungen entstehen, werden ausschließlich dem Urteil eines deutschen Gerichtes unterworfen, welches für den Firmensitz von Profilplast zuständig ist, sofern zwingendes deutsches und oder europäisches Recht dem nicht entgegensteht. Profilplast darf von diesen Zuständigkeitsregeln abweichen und doch noch die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln berücksichtigen.

#### ARTIKEL 16: FUNDSTELLE UND ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit angefordert werden.

2. Anwendung findet immer die letzte Fassung, wie sie zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Rechtsbeziehung mit Profilplast galt.